

Abwägungen

im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 85 "Reessingstraße", vormals "Zukunftswerkstatt"

62. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:	Х
Bürgerversammlung am 10.04.2018	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB:	Х
06.03.2018-13.04.2018	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Am 10.04.2018 wurde im Rathaus der Stadt Diepholz die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Nach der Vorstellung der Lage des Plangebiets, der Planziele, den vorgesehenen Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie den geplanten Inhalten des Bebauungsplans, konnten Anregungen zu den dargelegten Inhalten vorgebracht werden. Ein Protokoll der Veranstaltung liegt vor.

Die in der Abwägung zu berücksichtigenden Anregungen beziehen sich alle auf konkrete Festsetzungsinhalte des Bebauungsplans. Die geplante 62. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend, wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahmen finden sich daher in den Abwägungsvorschlägen zum Bebauungsplan Nr. 85.

B) Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:

Verfahren nach § 4 (1) BauGB

Verfahren: § 3 (1) BauGB

Stand: 29.03.2019

1 von 10

- Agentur f
 ür Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter f
 ür Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt f

 ür Immobilienaufgaben, Magdeburg
- Kirchenkreisamt, Sulingen
- Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
- LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord
- DB Services Immobilien GmbH, NL Hamburg, Immobilienbüro Bremen
- Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Alexianer Landkreis Diepholz GmbH

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

Stand: 29.03.2019

12.03.2018

2 von 10



C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben Verfahren: § 4 (1) BauGB Handwerkskammer, Hannover 13.03.2018 Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen 06.04.2018 EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst 19.03.2018 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 08.03.2018 Vodafone Kabel Deutschland GmbH 13.04.2018 Ericsson Services GmbH Contract Handling Group 21.03.2018 Wintershall Holding GmbH - Erdölwerke 23.04.2018 GASCADE Gastransport GmbH - Abteilung GNL 19.03.2018 Nowega GmbH 12.03.2018 i. A. für Erdgas Münster GmbH 19.03.2018 Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover 12.03.2018 Samtgemeinde Barnstorf 12.03.2018

Kenntnisnahme.

D) Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben (Anregung im Originaltext vorweg) Verfahren: § 4 (1) BauGB

1 Landkreis Diepholz, 09.04.2018

Samtgemeinde Rehden

Eingabe 4	Fachdienst Umwelt und Straße – UWB			
	Der Geltungsbereich der 62. FNP-Änderung und Überschwemmungsgebieten.	befindet sich außerhalb von Wasserschutz-		
	Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft das Gewässer II. Ordnung "Junkernhäuser Graben" mit einem beidseitigen, gemäß § 38 WHG ausgewiesenen Gewässerrandstreifen, auf dessen Funktionen und Erhalt dieser Funktionen im Rahmen des nachfolgenden planungsrechtlichen Verfahrens für den B- Plan Nr. 85 näher einzugehen ist und in dem die ggf. erforderlichen Festsetzungen zu treffen sind.			
	Gegenüber den Inhalten der 62. FNP- Änderung als vorbereitender Bauleitplan stehen im Ergebnis seitens der UWB keine Bedenken.			
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			
	Der Graben findet im nachfolgenden planungsrechtlichen Verfahren (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85) Berücksichtigung. Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung wird kein Anpassungsbedarf erkannt.			
Auswirkung	62. Änderung des FNP Sonstiges			
	-	-		

2 Industrie- u. Handelskammer, Hannover, 21.03.2018

Eingabe	Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planungen (Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen westlich B 51/östlich Junkernhäusern) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsziele.
	Weiterhin werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandels- entwicklung von uns unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, die Gewerbeflächen



Stand: 29.03.2019 3 von 10

	für die Ansiedlung von Produktions-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden.		
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.		
Auswirkung	62. Änderung des FNP	Sonstiges -	

3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg, 18.04.2018

Eingabe 1

Landwirtschaftliche Belange sind durch die Überplanung von rund 17 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter (Acker) Fläche, die im geltenden Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, ganz grundsätzlich und in erheblichem Maße betroffen. Zu dem Flächenverbrauch durch Überplanung treten sekundäre Flächenbedarfe im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Letztere sind unabhängig von der Existenz eines Flächenpools, der zur Deckung der erforderlichen Defizite herangezogen wird, in die Betrachtung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange einzubeziehen.

Die Bedeutung einer Fläche für die Landwirtschaft ergibt sich heute, wie den Karten und Erläuterungen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum RROP 2016 des Landkreises Diepholz für die Begründung entnommen wurde, aus dem Zusammenspiel vieler Faktoren. Neben der Wertigkeit unter wirtschaftlichen Aspekten erhält eine Fläche einen umso größeren landwirtschaftlichen Wert, je größer die zusammenhängende Bewirtschaftungseinheit ist und je besser die Fläche für eine Bewirtschaftung zugeschnitten ist. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein Areal mit ackerbaulich hochwertigen Größen der Bewirtschaftungseinheiten.

Bei einem Pachtflächenanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche von jenseits 60 % ist darauf hinzuweisen, dass der Verlust von Fläche in diesem Umfang überwiegend zulasten der Flächenpächter geht. Über 40 % der Betriebe im Landkreis Diepholz bewirtschaften eine Fläche von nicht mehr als 20 Hektar. Vor diesem Hintergrund ist der Verlust einer derart großen Fläche für das Gebiet der Stadt Diepholz grundsätzlich als agrarstrukturell bedeutsam einzustufen. Für die Bewertung der Auswirkungen ist dabei unerheblich, ob sich die Fläche bereits überwiegend im öffentlichen Eigentum befindet. Es wird auf die besondere Verantwortung öffentlicher Planungsträger gegenüber der örtlichen Landwirtschaft hingewiesen.

Der bisher nicht konkretisierte Umfang des Ausgleichs über einen kommunalen Kompensationsflächenpool ermöglicht es uns derzeit nicht, die mit der Eingriffsregelung zusätzlich verbundenen Flächenverbräuche in die Bewertung einzubeziehen, Es stellt sich u. E. die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Planung diesbezüglich im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung konkretisiert werden soll, zumal bei einem der- artigen Eingriff mit erheblichen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen zu rechnen ist. Der Eingriff in überwiegend Freiflächen begründet eine naturschutzfachliche Ausrichtung von Maßnahmen auf Offenlandbiotope. Über geeignete Nutzungsregime aufgewertetes Extensiv-Grünland beinhaltet weitestgehend eine Weiterführung einer einkommenswirksamen landwirtschaftlichen Nutzung. Vor diesem Hintergrund ist u. E. eine produktionsintegrierte Kompensation (PIK) in Form extensiver Grünland- oder auch Ackerbewirtschaftung gegenüber der Anlage von Gehölzen und Sukzessionsflächen naturschutzfachlich geboten und agrarstrukturell deutlich zu bevorzugen.

Beschlussempfehlung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass die Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten und auch im Flächennutzungsplan so dargestellten Flächen zu erheblichen Beeinträchtigungen einzelner Landwirte führen kann.



Stand: 29.03.2019 4 von 10

Die überplanten Flächen befinden sich vollständig in Besitz der öffentlichen Hand (Stadt Diepholz sowie die Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft NLG). Derzeit werden die Flächen an mehrere Landwirte verpachtet. Schon die fünf in städtischem Besitz befindlichen Grundstücke sind an fünf unterschiedliche landwirtschaftliche Betriebe verpachtet, auch auf Seiten der NLG sind mehrere Pächter vorzufinden. Nach Kenntnis der Stadt handelt es sich hierbei um Haupterwerbslandwirte, für die die Flächen demnach nur Teil eines in der Regel deutlich größeren Gesamtbewirtschaftungsraums sind. Es ist unbestritten, dass jedweder Verlust landwirtschaftlicher Flächen Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft darstellt. Vor diesem Hintergrund wird jedoch keine unüberwindliche Erheblichkeit der Eingriffsschwere erkannt. Die in der Begründung vorgenommene Abwägung wird aufrechterhalten und um folgenden Passus sinngemäß ergänzt:

"Der gültige Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Derzeit findet eine ackerbauliche Nutzung statt. Alle überplanten Ackerflächen sind in Besitz der öffentlichen Hand und werden an unterschiedliche Landwirte verpachtet. Nach Kenntnis der Stadt handelt es sich bei den Betrieben um Vollerwerbslandwirte, für die die überplante Fläche jeweils nur eine untergeordnete Teilfläche ihrer insgesamt bewirtschafteten Areale darstellt. Durch den auf Ebene des Flächennutzungsplans langfristig vorbereiteten Verlust der Flächen sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für einzelne Betriebe zu erwarten. Die Stadt wird das Auslaufen der Pachtverhältnisse rechtzeitig mit den Betrieben abstimmen. Da der Flächennutzungsplan keine konkreten baulichen Maßnahmen vorbereitet, ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Teilflächen noch länger in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben können."

Eine flächengenaue Zuordnung von Kompensationsflächen findet auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht statt, sondern wird im parallel erstellten Bebauungsplan Nr. 85 vorgenommen. Es wird auf den im B-Plan-Verfahren aufgenommenen Abwägungsvorschlag verwiesen.

Auswirkung

62. Änderung des FNP Sonstiges
- Ergänzung der Begründung -

4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, 12.04.2018

Eingabe	Das o. g. Plangebiet grenzt im Abschnitt 310 von Station 480 bis Station 830 an die Westseite der freien Strecke der Bundesstraße 51 Osnabrück- Diepholz – Brinkum.			
Die Bundesstraße 51 wird in diesem Bereich auf einer Dammlage geführt. haltung der Dammböschung ist auch weiterhin durch den am Böschungsf denen 3 m breiten Rad-/Gehweg mit der Zusatzbeschilderung "Landwirts Verkehr frei" gewährleistet.				
	Die äußere verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gewerbeflächen wird das vorhandene Stadtstraßennetz sichergestellt. Gegen das Planvorhaben der Diepholz sind aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine Bedenken hervorzubrir			
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist eine kleinteilige Differenzierung zwischen gewerblicher Baufläche und dem benannten Rad-/Gehweg nicht vorgesehen oder zielführend. Ggf. findet der Belang auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitere Berücksichtigung.			
Auswirkung	62. Änderung des FNP	Sonstiges		
	1 -	l -		



Stand: 29.03.2019 5 von 10

5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 09.04.2018

Eingabe	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
	Im Planungsgebiet befinden sich Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover.
	Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.
	Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.
Beschlussempfehlung	Der Leitungsbetreiber wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung informiert und antwortete mit Schreiben vom 14.03. (siehe Stellungnahme "Gasunie Deutschland Services GmbH" sowie den dort vorgenommenen Abwägungsvorschlag).
	Die bezeichnete Leitung liegt südlich des Änderungsbereichs und verläuft im Straßenraum der Dieselstraße. Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz weist diesen Bereich bereits heute als gewerbliche Baufläche aus. Der Änderungsbereich beginnt erst nördlich der schon heute bestehenden Gewerbegrundstücke, in etwa 50 m Entfernung zur Leitung. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans berührt damit den Leitungsverlauf bzw. die Belange des Leitungsschutzes nicht. Anpassungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Eingabe 2

Aus Sicht des **Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Grundlage der Beurteilung ist dabei die Bodenfunktionsbewertung.

Dementsprechend sollten bei der Thematisierung des Schutzgutes Boden stets Bodenfunktionen betrachtet werden. Wir empfehlen nicht in den Baugrund betreffende Kategorien und Beschreibungen überzugehen.

Die Bewertung der Bodenfunktionen, sowie die Beschreibung des Schutzgutes, sollten im Umweltbericht als Begründung eines Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) benennt dazu die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen. Besonders die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion sollten bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.

Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (http://www.labodeutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).



6 von 10

	an Auswertungskarten finden Sie im Intern	ens i. M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl net unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. ationsquelle als Datenbasis bei der Bearbei- Jmweltprüfung.		
	Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung sollte darauf achtet werden, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden awirken. Wir empfehlen dementsprechend Bodenab- und -auftrag zu vermeiden vielmehr Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung durchzuführen (z.B. Exte vierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung).			
	Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen ur nahme auf unsere Belange nicht.			
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Entwurfserarbeitung wird eine vollständige Überarbeitung des Umweltberichts entsprechend der Anforderungen der jüngsten BauGB-Novellierung vorgesehen. In diesem Zuge wird geprüft, ob bzw. in welchem Umfang die Hinweise berücksichtigt werden. Für die Stadt sind jedoch keine Hinweise darauf erkennbar, dass eine entsprechende Anpassung zu solchen neuen Erkenntnissen führt, dass dies der Planung grundsätzlich entgegensteht.			
Auswirkung	62. Änderung des FNP	Sonstiges		
	-	- Überarbeitung des Umweltberichts		

6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 12.04.2018

Eingabe	Durch die Erschließung zum Gewerbegebiet (GE1 und GE2) der Stadt Diepholz werden Belange der Bundeswehr berührt aber nicht beeinträchtigt.
	Das Plangebiet befinden sich im Schutzbereich (SchB-RegNr.: 200 NDS) innerhalb der Schutzzone 3 (Radius 1500m - 2500m) der Antennenanlage der Peilstelle DIEPHOLZ.
	Gem. Schutzbereichseinzelforderung für die Verteidigungsanlage Peilstelle DIEPHOLZ (SchB-RegNr.: 200 NDS), Abschnitt 5, Absatz 3 (Zone 3, blauer Kreis) sind innerhalb eines Abstandes von 2.500 m um den Kreis der äußeren Antennenelemente
	Freileitungen aller Art,Windkraftanlagen sowie,Elektrische Bahnen,
	genehmigungspflichtig. Dies ist bei vorliegender Bauleitplanung nicht der Fall. Jedoch sind jedwede bauliche Änderungen, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren, genehmigungspflichtig. Daher kann bei den zu erwartenden Baumaßnahmen eine erneute Beteiligung notwendig werden.
	Ich bitte Sie daher zwingend bei Baumaßnahmen in diesem Bereich, welche elektromagnetische Störungen im Frequenzbereich von 0-30 Mhz hervorrufen könnten die Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens II-068-18-BBP zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können keine konkreten Festsetzungen zur Zulässigkeit bzw. zum Ausschuss spezifischer baulicher Anlagen vorgenommen werden. Dies ist ausschließlich auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans möglich. Die vorgebrachte Stellungnahme findet in diesem parallel bearbeiteten Verfahren Berücksichtigung.
	Zur Klarstellung wird nachfolgender Passus sinngemäß in der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt:



"Mit Schreiben vom 12.03.2018 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass sich der Änderungsbereich im Schutzbereich (SchB-Reg.-Nr.: 200 NDS) innerhalb der Schutzzone 3 (Radius 1500m - 2500m) der Antennenanlage der Peilstelle DIEPHOLZ befindet.

Stand: 29.03.2019

7 von 10

Gem. Schutzbereichseinzelforderung für die Verteidigungsanlage Peilstelle DIEPHOLZ (SchB-Reg.-Nr.: 200 NDS), Abschnitt 5, Absatz 3 (Zone 3, blauer Kreis) sind innerhalb eines Abstandes von 2.500 m um den Kreis der äußeren Antennenelemente Freileitungen aller Art, Windkraftanlagen sowie Elektrische Bahnen genehmigungspflichtig.

Die Änderung des Flächennutzungsplans begründet keine Zulässigkeit konkreter baulicher Vorhaben. Nähere Festsetzungen können diesbezüglich nur in einem Bebauungsplan oder auf der konkreten Baugenehmigungsebene getroffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zu erwartenden Baumaßnahmen eine erneute Beteiligung des Bundesamtes notwendig werden kann. Bei allen Baumaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs, die elektromagnetische Störungen im Frequenzbereich von 0-30 Mhz hervorrufen können, ist die Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens II-068-18-BBP zu beteiligen."

Auswirkung 62. Änderung des FNP		Sonstiges	
	-	-	

7 Unterhaltungsverband Hunte, Rehden, 09.03.2018

Eingabe	Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und bitte um Berücksichtigu folgender Auflagen:			
	 Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5,00 Meter am Gewässer III. Ordnung Graben "DH 129.2" Der geplante Unterhaltungsweg entlang des Gewässers III. Ordnung ist auf ganzer Länge anzulegen. Keine Auffüllung des bestehenden Geländes im Bereich des Gewässerrandstreifens. Keine Bebauung bzw. Einfriedigung und keine Bepflanzung im Bereich des Gewässerrandstreifens. 			
	 Keine Vertiefung des Gewässers III. Ordnung Graben "DH 129.2" 			
Beschlussempfehlung	Auf Ebene des Flächennutzungsplans können keine spezifischen Festsetzungen zu einzuhaltenden Gewässerabständen oder sonstigen baulichen Maßnahmen an bzw. um Umfeld der den Änderungsbereich durchziehenden Gräben getroffen werden. Die Hinweise finden auf Ebene der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 Berücksichtigung.			
Auswirkung	62. Änderung des FNP	Sonstiges		
	-	-		

8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest PTI 12, 12.04.2018

Eingabe	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
	Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung

Stand: 29.03.2019

8 von 10



treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Beschlussempfehlung

Die vorgebrachten Hinweise betreffen im Wesentlichen die parallel erstellte Bebauungsplanung bzw. die der Bauleitplanung nachgelagerte Ausbauplanung. Sie finden dort in der Abwägung Berücksichtigung. Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung führen sie nicht zu einer Änderung des Planinhaltes.

Auswirkung

Sonstiges

9 Gasunie Deutschland Services GmbH, 14.03.2018

Eingabe

Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die exakte Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Technical Services GmbH, Leitungsbetrieb Schneiderkrug, Husumer Str. 37, 49685 Schneiderkrug, Tel.: 0 44 47/809-227

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Auflagen:

- Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.
- Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 44 47/ 8 09-0.

Kosten:

 Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.



 Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en)/ Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstrei- fen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0004.010 Welpe – Haldem Ost	200	4,00	ja	BP25, BP 26

Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

(Ausschnitt des beigefügten Detailplans)



Beschlussempfehlung

Die bezeichnete Leitung liegt südlich des Änderungsbereichs und verläuft im Straßenraum der Dieselstraße. Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz weist diesen Bereich bereits heute als gewerbliche Baufläche aus. Der Änderungsbereich beginnt erst nördlich der schon heute bestehenden Gewerbegrundstücke, in etwa 50 m Entfernung zur Leitung. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans berührt damit den Leitungsverlauf bzw. die Belange des Leitungsschutzes nicht. Anpassungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich. Die Vorgebrachte Stellungnahme findet in der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 Berücksichtigung.

Auswirkung	62. Änderung des FNP	Sonstiges
	-	-

62. Änderung des Flächennutzungsplans Abwägungen zu den Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Stand: 29.03.2019 10 von 10

E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Verwaltung / Planer	Die Begründung wird um Informationen zu Kampfmittelverdachtsflächen ergänzt.
	Redeaktionelle Überarbeitung der Begründung sowie des Umweltberichts.

F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung

Planzeichnung des B-Plans Nr. 28 (61/83)	Es werden keine Anpassungen der Plandarstellung erforderlich.
Begründung des B-Plans Nr. 28 (61/83)	Die Begründung wird zu folgenden Themen ergänzt:
	Hinweise zum Schutzbereich der Antennenanlage der Peilstelle Diepholz (Flieger- harst), Belange der Verteidigung
	horst) – Belange der Verteidigung
	Erweiterte Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft.
